

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor und Umgebung“ in den Gemeinden Uplengen im Landkreis Leer, Friedeburg im Landkreis Wittmund, Zetel im Landkreis Friesland und der Stadt Westerstede im Landkreis Ammerland

Stand 16. Februar 2016

Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes (im Weiteren als „NSG“ bezeichnet) ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EU L Nr. 206, Seite 7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 Seite 193). Diese verfolgt das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes), europäisches, ökologisches Netz – Natura 2000 – zu schaffen.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Stapeler Moor und Umgebung“ wird dieser Richtlinie sowie der aus § 32 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) folgenden Pflicht entsprochen, das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen.

Bisher ist das Gebiet überwiegend durch die Naturschutzgebietsverordnungen „Lengener Meer“ vom 16. August 1984, „Stapeler Moor“ vom 8. September 1983, „Spolsener Moor“ vom 25. August 1986 sowie „Herrenmoor“ vom 2. Dezember 1986 geschützt. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist (§ 23 BNatSchG).

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und besonderen Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Lebensraumtypen sowie der vorkommenden Pflanzen- und Tiergemeinschaften wird daher der Schutzstatus eines Naturschutzgebietes beibehalten.

Da das Gebiet in den Landkreisen Leer, Wittmund, Friesland und Ammerland liegt, sind die Gebietskörperschaften übereingekommen, für die Umsetzung des erforderlichen Schutzes eine gemeinsame Naturschutzgebietsverordnung zu erlassen. Die Zuständigkeit dafür ist, laut Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 6. Juli 2015 (AZ.: 27a-22221/4), auf den Landkreis Leer übertragen worden.

Zu § 1 – Naturschutzgebiet

Ein Teil des NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiets 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“. Das FFH-Gebiet ist Teil der Meldungen des Landes Niedersachsen über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union.

Die Grenzziehung des NSG ergibt sich überwiegend aus den präzisierten Grenzen für das FFH-Gebiet 010 „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“. Zur Abrundung erfolgten kleinflächige Erweiterungen in den Gemeinden Bentstreek und Friedeburg. Die Außengrenzen des NSG orientieren sich an Flurstücksgrenzen und Straßenverläufen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 (3) beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1 : 10.000 und 1 : 25.000 zu entnehmen. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert gekennzeichnet.

Das NSG gliedert sich in die drei Teilgebiete „Lengener Meer/Stapeler Moor“, „Spolsener Moor“ und „Herrenmoor“.

Die außerhalb dieses NSG liegenden Teile des FFH-Gebietes sind bereits seit dem 30. August 2007 als NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ gesichert. Dieses NSG ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.

Zu § 2 – Schutzzweck

Zu § 2 (1)

Absatz 1 enthält eine detaillierte Beschreibung des Gebietes.

Die Flächen nördlich des Buchenweges im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapler Moor“ sind in das NSG einbezogen, da dies zum Schutz des Kernbereiches vernünftigerweise geboten ist (VGH Mannheim, Urteil vom 2. November 2006).

Zu § 2 (2) – (4)

Das Naturschutzgebiet dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus soll mit Natura 2000 ein für ganz Europa repräsentatives System von Lebensräumen mit repräsentativen Tier- und Pflanzenarten in ihrer jeweiligen naturräumlichen Einbindung entstehen. Wo Lebensräume und Arten besonders charakteristisch vertreten sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung. Das führt dazu, dass alle Gebiete eine spezifische Eigenart haben, auf die gezielt einzugehen ist. Diese spezifischen Eigenschaften, die jeweiligen Lebensraumtypen und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden im Schutzzweck der Verordnung dargelegt. Dies erfolgt auf Grundlage des so genannten Standarddatenbogens, der für jedes Natura 2000-Gebiet erstellt wird. Der Standarddatenbogen enthält Informationen und kartographische Darstellungen in analoger und digitaler Form, wie die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Parameter des Gebietes sowie die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten. Daraus abgeleitet sind der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele festgelegt worden, die direkt und existenziell miteinander verbunden sind.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und der Unterregion der Ostfriesischen Zentralmoore. Es handelt sich um den größten verbliebenen Hochmoorkomplex dieser Region. Weite Teile des Gebietes wurden durch großflächigen Torfabbau verändert und befinden sich als degenerierte Hochmoore in der Renaturierung. Es handelt sich daher um kultivierte Hochmoorbereiche, die zum Teil durch Handtorfstiche gekennzeichnet sind. Restflächen naturnaher Hochmoorvegetation sind vorhanden, insbesondere um das Lengener Meer. Dieses ist, wie viele weitere Gewässer ein naturnaher, dystropher Moorsee mit einer Fläche von ca. 23 ha. Die Mooreseen weisen randliche Schwinggrasen auf. Große offene Hochmoorflächen gehen in sekundäre Moorbirkenwälder über, teilweise sind landwirtschaftliche Nutzflächen eingestreut, die fast ausschließlich als Grünland genutzt werden.

Teile des Gebietes weisen eine nationale Bedeutung als Brutvogellebensraum auf, die sich vor allem aus dem Vorkommen von Kranich, Großem Brachvogel, Rotschenkel, Bekassine, Sumpfohreule, Braunkehlchen, Neuntöter, Krick- und Löffelente ergeben.

Der allgemeine Schutzzweck in Absatz 2 formuliert darauf aufbauend die gesamtheitlichen Ziele für das NSG. Beschrieben werden die funktionalen Zusammenhänge, die Vernetzung der Moorflächen untereinander, die standörtlichen Voraussetzungen sowie die Ruhe und Ungestörtheit des

Gebietes. Hierzu gehört auch die in Absatz 3 getroffene Aussage, dass die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebietes gemäß der FFH-Richtlinie dient.

Die Erhaltungsziele in Absatz 4 dienen im Wesentlichen der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) 91D0* Moorwälder und 7110* Lebende Hochmoore sowie den übrigen Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-Richtlinie) 3160 Dystrophe Stillgewässer, 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore und 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Für die genannten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten ist es existenzielle Voraussetzung, dass die vielfältigen Biotopstrukturen gesichert und langfristig erhalten bleiben. Die allgemeinen Erhaltungsziele des Absatzes 4, Ziffer 1, beschreiben dabei artübergreifend den Landschaftscharakter mit den notwendigen Habitatelementen und funktionalen Zusammenhängen. Für die prioritären und übrigen Lebensraumtypen sind die speziellen Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen im Absatz 4, Ziffern 2 und 3, dargestellt. Diese leiten sich aus den Biotoptypen, deren Lebensraumansprüchen, der Verbreitung und der Bestandssituation ab, die Bestandteil der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ ist.

Gemäß Runderlass vom 21. Oktober 2015 (Nds. MBl. 2015, 1300) zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ ist die Anwendung des Erlasses auf Moorbirkenwälder (LRT 91D0*) vorgesehen. Beim NSG handelt es sich um einen Hochmoorkomplex mit Hochmoordegenerationsstadien z. B. aus Besen- und Glockenheide, Pfeifengras- Moorstadien, Torfmoos-Schwingrasen, kleineren und größeren Moorseen, Grünland und Wäldern. Moorbirkenwälder des LRT 91D0* kommen nur in den Teilgebieten des Spolsener Moores und des Herrenmoores in sehr geringen Flächenanteilen von weniger als 1 % vor (gemäß Basiserfassung 2015). Dieser Anteil reduziert sich noch, da sich im Herrenmoor keine Privatflächen befinden. Aufgrund des sehr geringen Flächenumfanges dieses LRT im Vergleich zu den anderen LRT des Hochmoorkomplexes wurde bei einer Gesamtfläche des NSG von ca. 1.155 ha auf die Ausweisung gemäß Runderlass verzichtet.

Zu § 3 - Verbote

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 (2) BNatSchG). Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 (1) der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz. Zudem sind einzelne schädigende Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken, benannt. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung des Lebensraumes.

Zu § 3 (1) Ziffer 1

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar. Unter diesem Verbot sind auch Freileitungen erfasst. Bauliche Anlagen werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen, fungieren als Störpotenzial, führen zur Beseitigung von Boden als Stand-

ort für Pflanzen sowie Tiere, zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und erschweren bzw. verhindern die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Biotoptypen. Für die 380 kV-Freileitung Emden-Connedorde besteht eine landesplanerisch festgestellte Trasse vom 24. Juni 2015.

Zu § 3 (1) Ziffer 2, 3, 7, 8

Diese Verbote dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Der Verkehr von Anliegern oder der der Landwirtschaft dient oder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erfolgt, ist freigestellt (§ 4 (2) der Verordnung).

Zu § 3 (1) Ziffer 4

Der Erhalt der verbliebenen Torfmächtigkeiten bzw. der nicht abgetorften Bereiche ist für die Entwicklung eines Gebietes mit charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eines Moorstandortes notwendig, so dass ein weiterer Bodenabbau nicht zulässig ist.

Zu § 3 (1) Ziffer 5

Im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ sind Wälder und größere Gehölzbestände weitestgehend nicht vorhanden. Im Teilgebiet „Spolsener Moor“ nehmen die Gehölzbestände zu, insbesondere im Osten sind Moorbirkenwälder vorhanden, die auch im Teilgebiet „Herrenmoor“ dominant sind. Wälder, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Schmuckreisiganlagen, Feldgehölze und andere Gehölzpflanzungen tragen, auch durch Sameneintrag, zur Verbuschung und Bewaldung zuvor offener Moorflächen bei. Hierdurch wird nicht nur der Wasserhaushalt gestört, es kommt auch zum Nährstoffeintrag und zur Verdrängung moortypischer Tier- und Pflanzenarten. Bis auf den Erhalt und die Entwicklung von Moorbirkenwälder ist die Anlage von Gehölzstrukturen daher verboten.

Zu § 3 (1) Ziffer 6

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. von Chinaschilf) kann teilweise auf Grünlandflächen durchgeführt werden und ist mit den Schutzziele nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört wird, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Eine Ansiedlung moortypischer Tier- und Pflanzenarten wird dadurch verhindert und das Landschaftsbild nachhaltig verändert.

Zu § 3 (1) Ziffer 9

Unter diese Regelung fallen alle denkbaren Flugobjekte, eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden, die auch von außerhalb in das NSG hineinwirken können. Neben dem NSG selbst, gilt das Verbot in einer Zone von 300 m Breite um das NSG. Diese Flächen dienen vor allem dem Kranich, der an verschiedenen Stellen im NSG brütet, als Nahrungsraum.

Zu § 3 (1) Ziffer 10

Die Anlage von Wildäckern führt zur Veränderungen moortypischer Pflanzen in der Krautschicht und steht einem günstigen Erhaltungszustand sowie der Entwicklung des Gebietes entgegen.

Zu § 3 (1) Ziffer 11

Im NSG befindliche Gewässer sind nährstoffarm, weisen einen niedrigen pH-Wert und geringen Fischbestand auf. Sie sind fischereilich nur durch gewässerverändernde Maßnahmen, z. B. durch Nährstoffeintrag oder Kalkung, nutzbar. Dieses steht der Erhaltung und der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen.

Zu § 3 (2)

Das NSG ist Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind.

Gemäß § 23 (2) BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Nach § 16 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf das NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden. Entsprechende Wege werden gekennzeichnet. Dazu gehören in den Landkreisen Friesland und Wittmund der Zollweg sowie im Landkreis Friesland die Gemeindegewege Heinen Damm und Färbers Damm. Die Benutzung des Rundwanderweges im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ und des zugelassenen Lehrpfades im Teilgebiet „Spolsener Moor“ ist für Fußgänger freigestellt. Der Parkplatz an der K 46/Lange Straße ist Bestandteil des Rundwanderweges und zur Nutzung freigestellt.

Außerhalb der gekennzeichneten Wege ist das Betreten des NSG verboten. Dies gilt auch für Geocaching. Das Gebiet darf zudem nicht auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses umfasst auch nicht zu Fuß ausgeübte Fortbewegungsarten, wie z. B. Reiten, Radfahren und Schwimmen. Auf die Freistellungen gemäß § 4 (2) Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu § 4 - Freistellungen

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im NSG freigestellt werden. Freistellungen müssen sich allerdings vor dem Hintergrund des strengen Schutz nach § 23 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Zu § 4 (2) Ziffer 1 und 2

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind vom Betretungsverbot zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung freigestellt. Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes, die zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes erforderlich ist. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes, der besonderen Empfindlichkeiten des Gebietes. Die Freistellung gilt ebenfalls für Bedienstete anderer Behörden. Die Durchführung von Maßnahmen dieser Behörden sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung bedürfen, wenn sie nicht im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, der vorherigen Anzeige oder Zustimmung der jeweiligen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen der Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, hat dies gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 179932, als verantwortliche Stellen (§ 22 NDSchG) zu melden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Zu § 4 (2) Ziffer 3

Die Unterhaltung von Straßen und Wegen ist im bisherigen Umfang freigestellt. Eine Änderung der Befestigungsart, eine Verbreiterung oder ein Ausbau und die Wiederherstellung ungenutzter Wegeparzellen sind nicht zulässig. Die Unterhaltung des Zollweges ist mit heimischen Sanden in vorhandener Fahrspurbreite und die Unterhaltung des parallel verlaufenden Radweges mit Mittelkies/Splitt natürlicher Herkunft in maximal 1 m Breite einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils freigestellt. Der Rundwanderweg im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ ist als wassergebundener Weg zu erhalten. Alle anderen Wege in diesem Teilgebiet sind unbefestigte Torfwege. Bei der Unterhaltung der Straßen und Wege im Teilgebiet „Spolsener Moor“ sind diese Arbeiten nur zulässig, soweit es um die Erhaltung des bisherigen Zustandes geht. Dies gilt auch für die in diesem Teilgebiet vorhandenen Spurbahnwege, z. B. den Heinen Damm. Im Teilgebiet „Herrenmoor“ ist die Wegeparzelle (Gemarkung Westerstede, Flur 90, Flurstück 54/1) als unbefestigter Weg zu erhalten. In allen Teilbereichen ist ein Ausbau oder eine Unterhaltung der vorhandenen Moordämme, bis auf eine Mahd und das Freischneiden von Gehölzen, nicht zulässig. Bei allen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Straßen und Wegen ist zu berücksichtigen, dass der Rückschnitt von Gehölzen aufgrund des allgemeinen gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nur in der Zeit von Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG) zulässig ist.

Zu § 4 (2) Ziffer 4

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung, die durch die Sielachten Bockhorn-Friedeburg und Stickhausen sowie der Ammerländer Wasseracht unterhalten werden. Dies ist zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich.

Zu § 4 (2) Ziffer 5

Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen, Grundwassermessstellen sowie Besuchereinrichtungen (z. B. Aussichtstürme). Die Instandsetzung ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (3)

Die Freistellungen gelten allgemein für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Hierunter ist auch die landwirtschaftliche Bodennutzung durch Privatpersonen erfasst. Die Freistellung umfasst auch die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Liebhaberei, soweit diese sich auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß beschränkt.

Die Landwirtschaft im NSG erfolgt im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ auf Flächen nördlich des Zollweges sowie kleinflächig im Bereich nördlich der Buchenstraße. Im Teilgebiet „Spolsener Moor“ erfolgt sie im nördlichen und südlichen Bereich, im Teilgebiet „Herrenmoor“ im

westlichen Gebietsteil. Bis auf eine Fläche werden alle Flächen als Grünland genutzt. Durch die Verordnung sollen der Erhalt der Grünlandflächen und in dem Zusammenhang auch des Landschaftsbildes, der Schutz und die Entwicklung der Grünlandvegetation, die Pufferfunktion zu den angrenzenden Moorbereichen und die Brut- und Rastfunktion für verschiedene Tierarten sichergestellt werden.

Der vorgesehene Grundschutz kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes ergänzt werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich dabei überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand und sind mit Bewirtschaftungsauflagen verpachtet.

Zu § 4 (3) Ziffer 1

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, ohne Umbruch in Acker. Dies stellt die unter § 4 (3) der Begründung dargestellten Funktionen des Grünlandes sicher. Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht freigestellt, da diese die Grünlandflächen kennzeichnenden Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringen Nährstoffansprüchen (vor allem Kräuter und Gräser, wie z. B. Weißklee, kriechender Hahnenfuß) und daran angepasste Tierarten (vor allem Insekten, Amphibien) erheblich beeinträchtigen. Zum Erhalt krautreicher Flächen und des Feinreliefs ist eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch oder die Umwandlung von Grünland in Sandmisch- oder Sanddeckkulturen sowie die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig. Das Verbot der Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen, von Mieten, von Erdsilos, und das Liegenlassen von Mähgut tragen zum Erhalt artenreicher Grünlandflächen bei.

Verboten ist die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, da es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft kommt. Lebensraumtypen angrenzender, nährstoffarmer Flächen können dadurch in ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Die Erneuerung der Grasnarbe des Grünlandes durch Über- und Nachsaat ist nicht zulässig. Sollten sie zur Erhaltung des Grünlandes zwingend erforderlich sein, so gilt dies als Pflegemaßnahme nach § 4 (2) Ziffer 1.e

Zu § 4 (3) Ziffer 2

Die Umwandlung der im Gebiet vorhandenen Ackerfläche in Grünland ist erwünscht und daher freigestellt. Die anschließende Bewirtschaftung gemäß den Ausführungen zu § 4 (3) Ziffer 1 stellt eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung dar.

Zu § 4 (3) Ziffer 3

Freigestellt ist die weitere Nutzung einer bestehenden Ackerfläche. Verboten ist die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, da es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft kommt. Lebensraumtypen angrenzender, nährstoffarmer Flächen können dadurch in ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Folglich sind auch bei der Düngung mit Jauche oder Gülle nur bodennahe Ausbringungsformen zulässig.

Zu § 4 (3) Ziffer 4

Freigestellt ist die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“. Dies ist für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich. Die Instandsetzung sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der NSG-Verordnung vereinbar sind.

Zu § 4 (3) Ziffer 5

Die Nutzung der Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand erfolgt mit weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen, die auf den Schutzzweck abgestimmt sind. Um abzuklären, ob Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, wird eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Zu § 4 (3) Ziffer 6

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise, da sie für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich ist. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichen-spaltpfählen und Glattdraht errichtet, Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränke installiert werden.

Zu § 4 (3) Ziffer 7

Die Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes. Zur Pflege eignen sich aufgrund des moorigen Untergrundes und der vernässten Bereiche insbesondere Schafe und Ziegen. Ziegen sorgen zudem durch Verbiss für den Rückgang von Gehölzen. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (3) Ziffer 8

Freigestellt ist der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen. Für die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist der Einsatz von Hunden erforderlich. Ein Leinenzwang gilt dann nicht.

Zu § 4 (4) Ziffer 1 und 2

Im NSG befinden sich Wälder in den Teilgebieten „Spolsener Moor“ und „Herrenmoor“ sowie kleinflächig im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“. Der Kernbereich des NSG ist waldfrei. Ein Teil der Wälder in den Teilgebieten „Spolsener Moor“ und „Herrenmoor“ gehört zum FFH-Lebensraumtyp 91D0* Moorbirkenwald. Im Teilgebiet „Lengener Meer/Stapeler Moor“ befinden sich nördlich der Buchenstraße Wälder im Privateigentum. Dort ist eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung freigestellt, allerdings ohne eine Veränderung des Wasserhaushaltes, da zusätzliche Entwässerungen auch auf angrenzende Flächen wirken und zu Veränderungen der Pflanzenzusammensetzung führen. Auf den Moorstandorten entwickeln sich natürlicherweise Birkenwälder. Daher ist die Umwandlung in Nadelwälder, wie Fichte und Kiefer, bzw. die Pflanzung nicht standortheimischer/gebietsfremder Pflanzen, wie Douglasie, Roteiche, Rhododendron, Kirschlorbeer oder von invasiven und potentiell invasiven Arten, wie z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Kulturheidelbeere, Kolbenspiere, nicht zulässig. Diese Arten führen auch zur Verdrängung der standorttypischen Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften.

Freigestellt ist zudem die als Pflegemaßnahme durchgeführte kleinflächige Holzernte. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (5)

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes sind nach der NSG-Verordnung nicht verboten. Gleichwohl kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage von Futterplätzen, Kunstbauten, Kastenfallen oder die Errichtung von Hochsitzen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Natur-

schutzbehörde bei der Neuanlage stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Zu § 4 (6)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung erteilt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Zustimmung sowie Rückmeldungen im Rahmen von Anzeigen können zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweisen versehen werden, indem z. B. Arbeiten zum Schutz von Brutten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden dürfen.

Zu § 4 (7)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass bei Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) weitergehende Vorschriften gelten, da durch die NSG-Verordnung bestehende gesetzliche Regelungen nicht aufgehoben werden können.

Zu § 4 (8)

Bestehende Genehmigungen/ Verwaltungsakte unterliegen einem Vertrauensschutz und haben daher weiterhin Bestand.

Zu § 5 - Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann auf entsprechenden Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung im Einzelfall durch eine an sich verbotene Handlung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zu § 5 (1)

Es kann von den Verboten der Verordnung auf Antrag unter der Voraussetzung des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 (1) NAGBNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 5 (2)

Für Pläne und Projekte kann eine Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 (3) – (6) BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG vorliegen. Ein Plan oder Projekt darf dann nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Sind Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. wird gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen, kann eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Schutzgebietsverordnungen werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgenommen werden. Diese Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 7 (2) der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dient der Verständlichkeit und der Transparenz.

Zu § 7 (1)

Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus § 22 (4) BNatSchG. Sie soll zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.

Zu § 7 (2) Ziffer 1

Wiedervernässungsmaßnahmen, z. B. durch Anstau von Gräben oder Abdichtungen bei Wasseraustritt, führen zu nassen, moorigen Standorten, die für den Erhalt und die Entwicklung von Moorwäldern (LRT *91DO) erforderlich sind. Die Entwicklung von Moorbirkenwäldern ist zugunsten der Entwicklung offener Moorbereiche nachrangig.

Zu § 7 (2) Ziffer 2

Abgetorfte Hochmoorflächen werden entsprechend technischer Vorgaben (z. B. Geofakten 14 „Praktische Hinweise zur optimalen Wiedervernässung von Torfabbauflächen“ des Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung) hergerichtet und entwickelt. Eine optimale Wiedervernässung führt zum Wachstum von Torfmoosen und einer langfristigen Torfneubildung. Die Entwicklung einer freien Moorlandschaft mit hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten wird ermöglicht.

Zu § 7 (2) Ziffer 3

Dort, wo optimale Vernässungen nicht möglich sind, z. B. auf Verwallungen, in Sanddurchragungen oder in nicht mehr ausreichend vernässbaren Bereichen kommt es verstärkt zu Gehölzwachstum. Die Gehölze können die hochmoortypischen Lebensgemeinschaften insbesondere durch Verschattung und Wasserentzug beeinträchtigen oder zerstören. Zur Entwicklung können Entkusselungsmaßnahmen, bei denen der Gehölzaufwuchs entfernt wird, erforderlich sein.

Zu § 7 (2) Ziffer 4

Nicht standortheimische Pflanzen, wie Rhododendren und gebietsfremde Pflanzenarten wie Douglasie, Fichte, Schwarzkiefer behindern eine natürliche Entwicklung der Krautschicht und darauf aufbauend von Wäldern in Moorbirkenwäldern.

Nicht heimische Arten wie Spätblühende Traubenkirsche und Kulturheidelbeere breiten sich stark aus und führen zu einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten. Sie beeinträchtigen oder führen zum Verschwinden der heimischen, standortangepassten Lebensgemeinschaften. Der Ausbreitung dieser Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken.

Zu § 7 (2) Ziffer 5

Alle Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind auf hohe Wasserstände und nährstoffarme Verhältnisse angewiesen. Entwässerung, Austrocknung, Verbuschung, Nährstoffeinträge aus der Luft und aus angrenzenden Nutzflächen führen zur

Gefährdung dieser Lebensraumtypen. Auf den Flächen dürfen daher keine landwirtschaftlichen Nutzungen durchgeführt werden. Stoffeinträge und Wasseraustritt sind zudem zu verhindern.

Zu § 7 (2) Ziffer 6

Die Beweidung als Pflegemaßnahme zur Offenhaltung der Moorlandschaft dient dem Erhalt und der Entwicklung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften. Die Beweidung des Hochmoorgrünlandes in einer angepassten Art und Weise ermöglicht dessen Erhaltung.

Zu § 7 (3)

Es werden die gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG und NAGBNatSchG zur Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wiedergegeben.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung gefordert. Diesen Anspruch wird die Verordnung mit der Nennung des § 8 gerecht.

Ausführungen zu den einzelnen Ziffern sind in der Verordnung enthalten, auf die verwiesen wird.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 43 (3) Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Durch den Bezug auf § 3 der Verordnung sind auch die nachhaltigen Störungen abgedeckt.

§ 43 (3) Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; dies ist eine Ordnungswidrigkeit auch ohne eine schädigende Auswirkung auf das Schutzgebiet.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wortlaut des Verordnungstextes enthalten.

Zu § 10 - Zuständigkeiten

Der Inhalt dient zur Klarstellung der Zuständigkeitsregelung. Das NSG liegt in den Landkreisen Leer, Ammerland, Friesland und Wittmund. Zuständig ist nur die Untere Naturschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises.

Zu § 11 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig werden die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen aufgehoben.